

Nachrüsten, Renovieren, Sanieren

Richtiges Renovieren mit Rollläden
Handwerkliche Sanierungslösungen für Rollladenkästen

Haupttagung Wiesbaden 2011
Viel Neues auffassen und mitnehmen!



zustehen können. Allerdings stellt die Rechtsprechung hieran mittlerweile hohe Anforderungen und macht die Ersatzpflicht insbesondere von den Auswirkungen der unberechtigten Abmahnung auf den Gewerbebetrieb des Abgemahnten abhängig. Daher begründet die Geltendmachung unberechtigter Ansprüche nicht ohne Weiteres einen Anspruch auf Ersatz der durch die außergerichtliche Abwehr des Anspruchs entstandenen Anwaltskosten:

- ▶ Besteht etwa zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis oder eine sonstige Sonderverbindung, kann die Geltendmachung eines unberechtigten Anspruchs eine Pflichtverletzung sein und damit eine Ersatzpflicht auslösen. Zwischen Ihrer Firma und dem Abmahnenden gab es meiner Kenntnis nach keinerlei Verbindung.
- ▶ Keine Ersatzpflicht besteht, wenn der Anspruchsberühmung durch den Abmahnenden eine vertretbare rechtliche Beurteilung zu Grunde lag.

Wie Ihr eigener Rechtsanwalt Ihnen gegenüber ausgeführt hat, gab es Argumente gegen und für eine Wettbewerbswidrigkeit des Weglassens von Rechtsformangaben in Werbesendungen. Im Weiteren hat Ihr Rechtsanwalt zunächst ausgeführt, was für eine Wettbewerbswidrigkeit spricht. Insofern ist die in der Abmahnung zum Tragen kommende rechtliche Beurteilung jedenfalls nicht unvertretbar.

Zudem war der Abmahnende anwaltlich vertreten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass er den Auftrag zur Abmahnung nach entsprechender Beratung durch seinen Anwalt und im Vertrauen auf seinen vermeintlichen Unterlassungsanspruch erteilt hat. Hat allerdings der Rechtsanwalt den Abmahnenden schuldhaft falsch beraten, wird nach Auffassung des LG Stendal dieses Verschulden dem Abmahnenden zugerechnet und dieser muss dann für die Anwaltskosten des Abgemahnten aufkommen. Wie aber Ihr Rechtsanwalt selbst ausgeführt hat,

sprach auch etwas für die gerügte Wettbewerbswidrigkeit, so dass der gegnerische Anwalt den Abmahnenden nicht schuldhaft falsch beraten haben kann.

- ▶ Eine Ersatzpflicht ist dann gegeben, wenn die unberechtigte Abmahnung wegen eines allgemeinen Wettbewerbsverstößes einen Eingriff in den Gewerbebetrieb des Abgemahnten darstellte. Gemeint sind hier die Fälle, in denen die Abmahnung etwa zur Einstellung oder Umstellung der Produktion oder des Vertriebs geführt hat. Hierfür liegen meiner Kenntnis nach keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr hat der Abmahnende die Unterlassung einer ganz bestimmten Werbeform verlangt.
- ▶ Schließlich ist eine Ersatzpflicht bei unberechtigten Schutzrechtsverwarungen denkbar, da dem Abmahnenden zuzumuten ist, sich vor der Anspruchsberühmung des Bestandes und Vorranges des von ihm behaupteten Schutzrechts (Marke, Gebrauchsmuster etc.) zu versichern. Hier ging es aber nicht um eine Schutzrechtsverwarnung, sondern um die Behauptung eines allgemeinen Wettbewerbsverstößes.

Im Ergebnis überwiegen in Ihrem Fall also die Bedenken in Bezug auf eine erfolgreiche Geltendmachung der Ihnen entstandenen Anwaltskosten. Zwar hat der unberechtigt Abgemahnte gegenüber dem Abmahnenden theoretisch einen Kostenersatzanspruch für die Abwehr der Abmahnung, in der Praxis ist ein derartiger Anspruch jedoch sowohl aufgrund der oben dargelegten rechtlichen Voraussetzungen als auch wegen der schwierigen Beweislage oft ausgeschlossen.

In der Praxis befriedigt dieses Ergebnis kaum, dann allein verdient an dem Fall haben die Anwälte beider Parteien. Außerdem kann sich im Umkehrschluss der Abmahnende relativ weit aus dem Fenster lehnen, ohne allzu große Kosten fürchten zu müssen. Es ist schade, dass die Rechtsprechung die eigentlich vorhandenen Schadenersatzregelungen nicht mehr konsequent anwendet. (plü)



Rollläden



Tore



Raffstoren



Insektenschutz

LAKAL,
Ihr zuverlässiger Partner

Leistungsstark
Aktiv
Kundenorientiert
Anders
Lebensnah

LAKAL GmbH
Zinzinger Straße 11
D-66117 SAARBRÜCKEN
Tel.: +49 681 92609-0 - info@lakal.de

LAKAL

www.lakal.de

